



**Deutsches
Jugendinstitut**

Informationen zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung bei Stellenbesetzungsverfahren

Die Verarbeitung von Informationen über identifizierbare Personen („personenbezogene Daten“) erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Deutsches Jugendinstitut e.V.
Nockherstr. 2
81541 München

Gesetzlicher Vertreter (Vorstand):
Prof. Dr. Thomas Rauschenbach,
Astrid Fischer

 www.dji.de
 +49 (0) 89 / 62306-0
 info@dji.de

Datenschutzbeauftragte:
 +49 (0) 89 / 62306-127
 datenschutz@dji.de

Zweck und Umfang der Verarbeitung

Bei Stellenbesetzungsverfahren werden personenbezogene Daten verarbeitet, die dem Deutschen Jugendinstitut von den Bewerberinnen und Bewerbern zur Verfügung gestellt werden, z.B. Kontaktdaten, Bewerbungsschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse, Schriftverkehr, telefonische oder mündliche Angaben. Dabei werden regelmäßig Informationen zur Ausbildung, Qualifikation, Arbeitserfahrung und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber mitgeteilt. Diese personenbezogenen Daten werden im Folgenden als „Bewerbungsdaten“ bezeichnet.

Für Stellenbesetzungsverfahren am Deutschen Jugendinstitut werden in der Regel keine Fotos oder „besondere Kategorien“ personenbezogener Daten i.S.d. Art. 9 DS-GVO benötigt. Zu den „besonderen Kategorien“ personenbezogener Daten gehören Informationen, die Aufschluss über die ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer natürlichen Person geben. Soweit für ein Stellenbesetzungsverfahren ausnahmsweise „besondere Kategorien“ personenbezogener Daten relevant sind oder freiwillig mitgeteilt werden, dann werden sie zusammen mit anderen Bewerbungsdaten verarbeitet. Dies kann beispielsweise Angaben über eine Schwerbehinderung betreffen, die freiwillig mitgeteilt werden und dann aufgrund besonderer Verpflichtungen vom Deutschen Jugendinstitut berücksichtigt werden müssen. Die Datenverarbeitung dient in diesem Fall zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung von Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und dem Sozialschutz. In Ausnahmefällen kann es erforderlich sein, im Stellenbesetzungsverfahren Informationen über die Gesundheit oder eine Behinderung oder eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister über Vorstrafen einzuholen.

Bewerbungen können auf dem Postweg oder elektronisch per E-Mail eingereicht werden. Bei einer elektronischen Bewerbung erhalten die Absender eine Eingangsbestätigung per E-Mail. Eine sichere Datenübermittlung an das Deutsche Jugendinstitut ist möglich, indem Bewerbungsunterlagen mit einem geeigneten Zip-Programm verschlüsselt (z.B. mit der kostenlosen Software 7-Zip) und als E-Mail-Anhang versandt werden. Das Passwort zum Entschlüsseln sollte den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Jugendinstituts auf einem anderen Kommunikationskanal (z.B. telefonisch) mitgeteilt werden.



Die Bewerbungsdaten werden ausschließlich zur Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens verarbeitet. Sofern eine Bewerbung erfolgreich ist, werden die Bewerbungsdaten Bestandteil der Personalakte und zur Durchführung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses verwendet. Bei einer Absage werden die Bewerbungsdaten zur Verteidigung gegen mögliche Rechtsansprüche vorübergehend aufbewahrt und anschließend vernichtet bzw. gelöscht. Eine Verarbeitung von Bewerbungsdaten zum Zweck einer automatisierten Entscheidungsfindung (einschließlich Profiling) findet nicht statt.

Empfänger der Daten

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Deutschen Jugendinstituts sind im Umgang mit personenbezogenen Daten auf Vertraulichkeit verpflichtet. Es erhalten grundsätzlich nur diejenigen Personen Zugriff auf Bewerbungsdaten, die dies für den ordnungsgemäßen Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens benötigen. Dies sind regelmäßig das Bewerbermanagement im Sachgebiet Personal und die Mitarbeitenden aus der Fachabteilung der zu vergebenden Stelle, die am Auswahlverfahren beteiligt sind, teilweise auch Institutsleitung und Vorstand, immer Betriebsrat und Gleichstellungsbeauftragte sowie ggf. die Schwerbehindertenvertretung.

Ohne ausdrückliche Einwilligung werden die Bewerbungsdaten nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, das Deutsche Jugendinstitut ist gesetzlich oder durch Gerichtsentscheidung dazu verpflichtet oder die Weitergabe ist zur Rechts- oder Strafverfolgung erforderlich. Es werde keine Bewerbungsdaten in ein Drittland oder an eine international tätige Organisation übermittelt.

Speicherung und Löschung

Das Deutsche Jugendinstitut bewahrt personenbezogene Daten nur solange auf, wie dies für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich oder vorgeschrieben ist. Wenn der Datenverarbeitung widersprochen oder eine erteilte Einwilligung widerrufen wird, dann werden die personenbezogenen Daten unverzüglich entfernt, soweit dies dem Deutschen Jugendinstitut möglich ist, und nicht weiterverarbeitet. Falls rechtliche Aufbewahrungspflichten einer Löschung entgegenstehen, dann wird die Verarbeitung der Daten eingeschränkt.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung werden die Bewerbungsdaten Teil der Personalakte und nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses für 5 Jahre aufbewahrt. Wird kein Anstellungsvertrag abgeschlossen, werden die Bewerbungsdaten vorübergehend aufbewahrt, um das Deutsche Jugendinstitut gegen eventuelle Rechtsansprüche zu verteidigen (z.B. Beweispflichten bei Forderungen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz), und sechs Monate nach Mitteilung der Absage gelöscht, vernichtet oder zurückgegeben. Für den Fall, dass in eine längere Speicherung der personenbezogenen Daten eingewilligt wurde, werden diese nach Maßgabe der Einwilligungserklärung aufbewahrt.

Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Bewerbungsdaten im Stellenbesetzungsverfahren und als Bestandteil der Personalakte sind Art. 6 Abs. 1 b), Art. 88 Abs. 1 DS-GVO sowie § 26 Abs. 1 BDSG. Soweit eine Einwilligung erteilt wurde (z.B. durch Übersendung von Angaben, die für das Stellenbesetzungsverfahren nicht zwingend notwendig sind), erfolgt die Verarbeitung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 a) und Art. 9 Abs. 2 a) DS-GVO. Werden Daten i.S.d. Art. 9 Abs. 1 DS-GVO zur Ausübung von Rechten oder Erfüllungen von Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit oder des Sozialschutzes verarbeitet, dann stellt Art. 9 Abs. 2 b), § 26 Abs. 3 BDSG sowie § 164 SGB IX die Rechtsgrundlage dar. Die zweckgebundene und befristete Aufbewahrung von Bewerbungsdaten erfolgt auf Basis des Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO mit dem berechtigten Interesse des Deutschen Jugendinstituts zur Geltendmachung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.



Rechte der Betroffenen

Die Personen, auf die sich die verarbeiteten Daten beziehen („betroffene Personen“), haben unter den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen Anspruch auf folgende Rechte:

- Bestätigung, ob personenbezogenen Daten über sie verarbeitet werden, Auskunft über diese Daten und die Umstände der Verarbeitung (Art. 15 DS-GVO),
- Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DS-GVO),
- Löschung der sie betreffenden Daten (Art. 17 DS-GVO),
- Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO),
- Datenübertragbarkeit der von ihnen bereitgestellten Daten (Art. 20 DS-GVO),
- Widerruf einer Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft (Art. 7 DS-GVO) und
- das Recht, keinen Entscheidungen unterworfen zu werden, die ausschließlich auf automatisierten Verarbeitungen beruhen (Art. 22 DS-GVO).

Widerspruchsrecht

Betroffene haben das Recht, einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach Art. 6 Abs. 1 Lit. f DS-GVO zur Wahrung berechtigter Interessen zu widersprechen, wenn sich aus ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen (Art. 21 DS-GVO Abs. 1). Der Widerspruch kann direkt an die für das Stellenbesetzungsverfahren zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gerichtet werden. Im Falle eines Widerspruchs werden die personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, das Deutsche Jugendinstitut kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen. Diesen müssen den Interessen, Rechten und Freiheiten der Betroffenen überwiegen, oder die Verarbeitung muss der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dienen.

Des Weiteren haben betroffene Personen das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren (Art. 77 DS-GVO).

Freiwilligkeit und Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Eine Pflicht zur Bereitstellung von personenbezogenen Daten existiert nicht. Das Deutsche Jugendinstitut kann die Eignung für die jeweils in Betracht kommende Stelle allerdings nur dann bewerten, wenn Informationen insbesondere zu Ausbildung, Arbeitserfahrung und Fähigkeiten sowie die Kontaktdaten mitgeteilt werden. Ohne eine Bereitstellung dieser Informationen können Bewerberinnen und Bewerber nicht in das Stellenbesetzungsverfahren aufgenommen werden.